Ä N D E R U N G

der textlichen Fesetsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 4 -SB-Warenhaus allkauf-

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom o8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am o8.12.1992 (in Auswirkung der vorgesehenen Erweiterung des "SB-Warenhauses allkauf") folgende Änderung der Ziff. 1 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 4 beschlossen:

1. Gliederung der Baugebiete und Maß der baulichen Nutzung

 1.1 Innerhalb des Sondergebietes SO_1 ist nur ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig.

 Die Geschoßfläche darf 6.2oo m^2 nicht überschreiten.

 Unterhalb der Geländeoberfläche (Kellergeschoß) sind technische Betriebsanlagen (z.B. Versorgungsanlagen, Feuerstellen, Aufzug) zulässig.
 Unzulässig sind insbesondere Verkaufs- und Lagerräume.

Die Ziffern 1.2 - 5. der bisherigen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

gehört zur Verfügung
vom 21.10.93
Az. 35.2.12-o911-2052/93
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: